

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 36=56 (1890)

**Heft:** 29

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVI. Jahrgang.

Nr. 29.

Basel, 19. Juli.

1890.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

**Inhalt:** Die neue Schiessinstruktion für die deutsche Infanterie. (Schluss.) — Fellmer: Experimente über Hin- und Rückflug der Militär-Brieftauben. — E. Hoffmeister: Die militärische Bedeutung des Terrains. — C. H. E.: Der Felddienst der französischen Armee. — Eidgenossenschaft: Bericht der ständeräthlichen Kommission betreffend auszurichtende Rücktrittsentschädigungen an arbeitsunfähig gewordene Beamte und Angestellte des Bundes. (Fortsetzung.) Banknoten-Reform. Instruktoren der Infanterie. Uri: 29. Infanterieregiment. — Ausland: Oesterreich: Dienstalter im Grad der höhern Offiziere. Mortalität im Offizierskorps. Eisenbahn-Verköstigungs-Stationen. Uebungsritt. Frankreich: General Lambert. Taktische Versuche. Befugnisse des Generalstabs-Chefs.

## Die neue Schiessinstruktion für die deutsche Infanterie.

(Korrespondenz aus Deutschland.)

(Schluss.)

Der 7. Abschnitt der Schiessvorschrift stellt das gefechtsmässige Schiessen als den Endzweck der gesamten Schiessausbildung hin. Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften nehmen am Einzelgefechtsschiessen, jedoch nur die letzteren beiden Kategorien am Abtheilungsgefechtsschiessen Theil.

Das Gefechtsschiessen stärkerer Abtheilungen soll nur im Terrain, unter Benutzung der Garnisonübungsplätze, soweit sie sich hierzu eignen, oder auf den Artillerie-Schiessplätzen ausgeführt werden.

Für das gefechtsmässige Einzelschiessen sind hinsichtlich der Feuerwirkung des neuen Gewehrs, Modell 1888, folgende Grundsätze aufgestellt: Bei richtiger Verwendung der Waffe kann noch von jedem Schuss ein Treffer erwartet werden: Innerhalb 250 m gegen alle Ziele, bis 350 m gegen einen einzelnen knieenden Gegner, bis 500 m gegen eine stehende Rotte und einen einzelnen Reiter.

Bei den Uebungen im gefechtsmässigen Einzelschiessen legt die neue Schiessvorschrift besonders Werth auf die Beobachtung der Geschosswirkung, und begleitet den Schützen zu diesem Zwecke ein anderer Mann, welcher neben ersterem Stellung sucht, die Wirkung des Schusses beobachtet und dem Schützen mittheilt. Im Gegensatz zu dem frühern Gebrauch soll das gefechts-

mässige Einzelschiessen nicht an einem Uebungstage erledigt werden.

Hinsichtlich der Feuerwirkung beim gefechtsmässigen Abtheilungsschiessen wird als Grundsatz hingestellt, dass gegen niedrige Ziele nur auf Entfernungen bis 600 m — nahe Entfernungen — von dem gewöhnlichen Feuer Erfolg zu erwarten ist; auf Entfernungen über 600 m aber nur unter Einsetzung einer bedeutenden Munitionsmenge durchschlagende Wirkung erreicht werden kann. Hohe Ziele können noch auf mittlere Entfernungen zwischen 600—1000 m mit gutem Erfolg beschossen werden.

Das Feuer auf die weiten Entfernungen über 1000 m soll nur gegen solche Ziele angewandt werden, welche vermöge ihrer Höhe und gleichzeitiger Ausdehnung nach Breite und Tiefe günstige Treffflächen bieten, da dasselbe im Verhältniss zum Treffergebniss zu viel Munition erfordert.

Auch der Anwendung des indirekten Feuers wird gedacht, dasselbe jedoch nur für Ziele des Festungskrieges unter günstigen Verhältnissen empfohlen.

Bis 800 m wird mit dem neuen Gewehr grundsätzlich nur mit einem Visir geschossen. Ueber 800 m werden in der Regel zwei um 100 m auseinander liegende Visirstellungen gleichzeitig verwendet. Ergibt die Beobachtung die zutreffende Visirstellung, so ist sofort zum Schiessen mit einem Visir überzugehen. Abtheilungen unter Zugstärke sollen nicht mit 2 Visiren schiessen, beim Abtheilungsgefechtsschiessen sollen die Schützen Ziel aufsitzen lassen, jedoch kann ein zweckmässigerer